

Der Tierarzt stellte in seinem Gutachten vom 8. Juli 1961 fest, daß die Krankheitssymptome eindeutig auf eine Vergiftung durch Methämoglobin bildende Salpetersalze schließen ließen und der Tod der elf Kühe und auch die Erkrankungen der übrigen durch die Aufnahme von auf der Weide ausgestreuten Salpetersalzen hervorgerufen worden war. In dem Gutachten wird darauf hingewiesen, daß nach tierärztlicher Ansicht Mengen von 100 bis 250 g als tödlich bezeichnet werden müssen. Weiterhin stellte der Tierarzt fest, daß er selbst noch Dünger in fein- und grobverteilter Form auf der Weide gesehen habe.

Der Angeklagte S. betreut in der LPG 21 Milchkühe. Aus dem Beschluß der Vollversammlung war dem Angeklagten bekannt, daß die nicht genutzten Koppeln mit Dünger bestreut werden sollten. Dies geschah auch mit der sog. Insekoppel. Hier wurde am 16. Juni Natronsalpeter mit der Hand ausgestreut. Obwohl der Angeklagte am 24. Juni von dem Verenden der anderen elf Kühe gehört und sogar erfahren hatte, daß das durch Aufnahme des Düngers geschehen war, trieb er am nächsten Tag seine Herde auf die mit Kunstdünger bestreute Insekoppel. Er unterließ es, die durch den bereits eingetretenen Verlust besonders gebotene Vorsicht anzuwenden. Der Angeklagte gibt zwar an, noch am Abend vorher auf der Insekoppel nachgesehen zu haben, ob sie frei von Dünger war, und er will auch keinen Dünger gesehen haben. Er gibt aber zu, daß er nur oberflächlich nachgesehen und in erster Linie das Gras geprüft habe. Da die Milchleistung seiner Kühe nachgelassen hatte, sei er dann zu dem Entschluß gekommen, den Umtrieb vorzunehmen. Am 25. bzw.

26. Juni verendeten zwei Kühe, und zwar, wie aus dem Gutachten des Tierarztes hervorgeht, wiederum durch Aufnahme von Salpetersalzen, die noch am 26. Juni in Taubeneigröße auf der Koppel zu finden waren.

Die beiden Angeklagten haben durch Fahrlässigkeit die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Sie haben durch ihr Verhalten landwirtschaftliche Produkte, nämlich Tiere, vernichtet. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten W. ergibt sich daraus, daß er die Weisung erteilt hat, Kühe auf die Weide zu treiben, obwohl er keine Sicherheit darüber hatte, daß der Dünger aufgelöst war. Dem Angeklagten war — wie er selbst zugibt — bekannt, daß Salpeterdüngemittel giftig sind. Weiter war ihm bekannt, daß die Auflösung einige Tage dauert und dazu Feuchtigkeit erforderlich ist. Der Angeklagte wußte aber, daß nur wenig Feuchtigkeit vorhanden war. Er mußte daher mit der Möglichkeit rechnen, daß der Dünger nicht völlig aufgelöst war — dies um so mehr, als er selbst damit gerechnet hat, daß das Düngerstreuen sogar noch länger, etwa bis zum 20./21. Juni, dauern könnte. Der Angeklagte durfte sich also mit der bloßen Annahme, der Dünger habe sich aufgelöst, nicht zufriedengeben. Er hat nicht einmal den Zeugen Wi. danach gefragt, ob dieser sich die Wiese angesehen habe, und hat dessen Zweifel zerstreut, indem er erklärte, daß der Dünger aufgelöst sei. Nach Auffassung des Gerichts muß von einem Viehpfleger bzw. Viehzuchtbrigadier, der weiß, daß giftige Düngemittel gestreut wurden, verlangt werden, daß er sich selbst oder durch andere Mitarbeiter Sicherheit darüber verschafft, ob die Düngersalze wirklich aufgelöst sind. Diese Forderung gilt insbesondere dann, wenn es an der zur Versickerung des Düngers notwendigen Feuchtigkeit gemangelt hat, und zwar unabhängig davon, ob die unter normalen Umständen als Norm für die Versickerung der Düngemittel angenommene Zeit abgelaufen ist oder nicht. Diese Forderung hätte der Angeklagte unter Berücksichtigung aller Umstände durchaus erfüllen können. Nach Auffassung der Strafkammer ist der Viehzuchtbrigadier bzw. Viehpfleger verpflichtet, sich ausreichend zu überzeugen, ob für

Vieh der Auftrieb auf Weiden, die mit Kunststoffdüngemitteln bestreut sind, ungefährlich ist. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, obwohl er die Giftwirkung des Düngers kennt, und verendet Vieh an den Folgen des aufgenommenen giftigen Düngers, dann handelt er fahrlässig nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO.

Geht man von diesen Überlegungen aus, dann ergibt sich, daß die anderen Beteiligten in diesem Fall für das Verenden der Tiere nicht verantwortlich sind. Der Zeuge N. hat zwar Dünger in starken Schichten auf der Wiese liegenlassen, aber er kannte die Wirkung des Düngers für die Tiere nicht. Der Zeuge Wi. hat seine Zweifel über die Wirkung des Düngers vorgebracht, ist aber vom Angeklagten W., von dem er mit Recht annahm, daß er auf Grund seiner Ausbildung genauer Bescheid wisse, beruhigt worden. Er hat auch selbst, als er die Wiese betrat, keinen Dünger bemerkt. Diese beiden Zeugen kann daher auch keine strafrechtliche Verantwortung für das Verenden der Kühe treffen. Wohl aber hat sich der Angeklagte W. eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Wirtschaftsordnung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 WStVO schuldig gemacht.

Das gleiche trifft für den Angeklagten S. zu. S. hat unmittelbar vor seinem Handeln Kenntnis darüber erlangt, daß die Salpetersalze giftig sind und daß trotz der über einer Woche zurückliegenden Düngung noch Stücke vorhanden waren. Er hätte daher auch nicht darauf vertrauen dürfen, daß auf Grund der Düngung mit der Hand keine großen Stücke mehr vorhanden seien, und hätte sich genau überzeugen müssen, ob der Auftrieb ungefährlich ist. Dies hat er nur oberflächlich getan. Damit hat er die ihm als Betreuer seiner Herde obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt und fahrlässig gegen die Wirtschaftsordnung verstoßen. Auch er hat § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 WStVO verletzt.

Durch das strafbare Verhalten der beiden Angeklagten entstand der LPG ein hoher Schaden. Der Ausfall der 13 Kühe sowohl für die Fleisch- als auch für die Milchproduktion ist aber nicht nur für die LPG B. ein hoher materieller Verlust, sondern wirkt sich auch nachteilig auf die gesamte Durchführung der Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung aus. Der Viehbestand der LPG wurde erheblich verringert. Das wird sich auch in den nächsten Jahren noch nachteilig auswirken.

*(Es folgt die Begründung der Strafzumessung. W. wurde zu einer bedingten Gefängnisstrafe von einem Jahr und S. von sechs Monaten bei einer Bewährungszeit von drei bzw. zwei Jahren verurteilt.)*

Die Straftaten der beiden Angeklagten sind bereits in einer Versammlung in der LPG ausgewertet worden. Die Angeklagten und andere in der Viehwirtschaft Beschäftigte müssen nunmehr aus den Vorfällen in der LPG B. die notwendigen Lehren ziehen. Nach Auffassung der Strafkammer ist es notwendig, daß die Mitglieder der LPG in B. und anderer Genossenschaften unseres Kreises ihre Arbeit überprüfen, um sie zu verbessern. Gleichgültigkeit und Oberflächlichkeit dürfen nicht geduldet werden. Vom konkreten Fall aus gesehen, heißt das u. a. auch, die Traktoristen und alle in der Viehwirtschaft Beschäftigten exakt über die Giftigkeit von Kunstdüngern und über die im Umgang mit ihnen gebotene Vorsicht zu belehren. Das Kreisgericht wird der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises entsprechende Maßnahmen empfehlen.

#### *Anmerkung:*

*Nachdem die Straftaten der Beschuldigten aufgedeckt worden waren, wurden sie noch vor der Gerichtsverhandlung in der LPG in B. ausgewertet, um die Wachsamkeit aller Mitglieder der Genossenschaft zu stärken und die Genossenschaftsbauern zum Kampf gegen*